

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Fragebogen

I. Handlungsbedarf

1.	<p>Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung?</p> <p>Falls ja: Welche Ziele soll die Reform verfolgen?</p>
Antwort	<p>Der WWF Schweiz nimmt nicht direkt Stellung zu sozial- oder fiskalpolitischen Zielen einer Reform der Wohneigentumsbesteuerung.</p> <p>Jede Reform der Wohneigentumsbesteuerung hat die äusserst relevanten Auswirkungen des Wohnens bzw. der Wohngebäude auf Klimaschutz (Emissionen aus Erstellung, Betrieb und Rückbau von Gebäuden) sowie Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Wie bei anderen ausserfiskalischen Zielen auch ist es legitim bzw. geboten, einen sparsamen Umgang mit Energie- und Flächenbedarf sowie die maximale Senkung der Treibhausgas-Emissionen durch steuerliche Anreize zu fördern, sofern diese Anreize effektiv und effizient sind.</p> <p>Aus Sicht des WWF ist die Wohneigentumsförderung ganz abzuschaffen, da sie bzgl. des Flächenverbrauchs kontraproduktiv wirkt und bzgl. Klimaschutz nicht zur Zielerreichung beiträgt. Für die Förderung von energetischen Investitionen vor allem bei «ärmeren» Haushalten, im Stockwerkeigentum und bei Mietwohnungen sind Förderprogramme vorzuziehen. Denkbar sind neben dem bestehenden Gebäudeprogramm beispielsweise staatliche Darlehen (evtl. zinslos) und/oder die Förderung von privaten Finanzierungsinstrumenten, welche die Erträge aus den tieferen Energiekosten erzielen (Energiespar-Contracting). Flankierend ist die CO₂-Abgabe weiter anzuheben, sodass die o. g. Förderinstrumente noch besser greifen.</p> <p>Ein weiteres unterstützendes Instrument könnte eine Obligatorische Modernisierungsvorsorge sein. Dabei würde jeder Grundeigentümer bei einer Sanierungskasse (analog Pensionskasse) ein Konto eröffnen und jährliche Sparbeiträge einzahlen. Die Höhe dieses Sparbetrags wäre abhängig von der Fläche und der GEAK-Kategorie des Gebäudes. (Wer keinen GEAK hat, würde automatisch der höchsten Kategorie zugewiesen.) Die angesparten, zweckgebundenen Gelder könnten dann für energetische Sanierungen abgerufen werden und würden so Liquiditätsengpässe und mangelnde Zahlungsbereitschaft überwinden helfen. Beim Verkauf der Liegenschaft würden die Gelder ausbezahlt, resp. auf das Konto der Ersatzliegenschaft einbezahlt (allenfalls anteilig).</p>

II. Selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz

2.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Besteuerung des Eigenmietwerts auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum aufzuheben? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, den Eigenmietwert beizubehalten? (Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-DBG / Art. 6 Abs. 3 Bst. b StHG)</p>
----	---

Antwort	keine Stellungnahme
---------	---------------------

3.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung der bisherigen Absätze 2 erster Satz und 4)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</p>
Antwort	<p>Sofern die steuerliche Förderung von Wohneigentum weiter existiert, ist die steuerliche Förderung energetischer Sanierungen ebenfalls weiter fortzuführen – zumindest sofern diese geeignet ist, hinreichend effektiv und effizient zur Zielerreichung beizutragen.</p> <p>Steueranreize haben im Vergleich zu anderen Instrumenten hohe Mitnahmeeffekte – aber zugleich eine hohe gesellschaftliche und politische Akzeptanz. Es ist davon auszugehen, dass die energetische Wirkung pro Steuerfranken noch höher wäre, wenn alle Steueranreize für Gebäudesanierungen komplett abgeschafft und ihr Gegenwert in staatliche Sanierungsförderprogramme (wie das Gebäudeprogramm) fließen würde. Da diese Verschiebung in der politischen Realität jedoch völlig illusorisch ist, geht es darum, Steueranreize als prinzipiell wirksame, politisch mehrheitsfähige Instrumente so auszugestalten, dass sie Massnahmen für Klimaschutz und Energieeffizienz wirksam unterstützen.</p> <p>Wird zudem neu ein für die steuerliche Förderung zu erreichendes Mindestniveau einer energetischen Sanierung vorgegeben, so kann der Mitnahmeeffekt deutlich gesenkt werden. Gegenüber dem Status Quo würden die Steuerausfälle des Bundes signifikant sinken.</p> <p>In ihrer aktuellen Ausgestaltung wirken Steueranreize degressiv (sozial ungerecht), da der abzugsfähige Betrag mit dem Einkommen steigt. Dies führt dazu, dass diejenigen die geringste Förderung erhalten, die am dringendsten eines finanziellen Anreizes bedürfen. Dieses Problem kann durch einen Systemwechsel gelöst werden: Ein festzulegender Anteil des Investitionsbetrags wird von der Steuerschuld statt vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Die degressive Wirkung und dadurch eingeschränkte Wirksamkeit ist also kein systemimmanenter Nachteil von Steueranreizen.</p> <p>Steueranreize sind bzgl. Kosten und Nutzen wenig transparent. Anders als z. B. beim Gebäudeprogramm ist weder für den Staat noch für den sanierungswilligen Gebäudeeigentümer klar, welche „Förderbeträge“ genau fließen werden.</p> <p>Auf der anderen Seite ist die blosse Existenz von Steueranreizen für energetische Sanierungen eine ohne weiteren Kommunikationsaufwand ununterbrochen laufende Sanierungskampagne: Durch die jährliche Steuererklärung wird der Gebäudeeigentümer regelmässig und automatisch an die finanzielle Attraktivität einer energetischen Sanierung erinnert – ohne zusätzliche teure kommunikativen Aktivitäten. Zudem wird mit dem Steueranreiz gegenüber dem</p>

	<p>Gebäudeeigentümer kommuniziert, dass energetische Sanierungen gesellschaftlich wünschenswerte Investitionen sind.</p> <p>Bei der Gesamtwürdigung von Steueranreizen ist auch zu berücksichtigen, dass diese stärker wirken als ihr tatsächliches finanzielles Gewicht: Steuersparen hat sich längst zu einem gesellschaftlich beliebten „Sport“ entwickelt, der den persönlichen Ehrgeiz weckt. Selbst wenn eine Sanierung auch mit Steuernachlass noch nicht wirtschaftlich sein sollte, wirkt Steueranreiz häufig als Sanierungsauslöser, denn die Möglichkeit zur Steueroptimierung „muss einfach genutzt werden“.</p> <p>Nicht zuletzt erhöhen energetische Sanierungen auch Steuereinnahmen an anderer Stelle. Energetische Gebäudesanierungen sind sehr personalintensive Investitionen, sie schaffen regionale Arbeitsplätze und Wertschöpfung und steigern dementsprechend verschiedene Steuereinnahmen.</p> <p>Unter dem Strich sprechen mehr Argumente <u>für</u> die fortgesetzte steuerliche Förderung von wirksamen energetischen Gebäudesanierungen als dagegen. Aus diesem Grund sollte die steuerliche Abzugsfähigkeit von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen <u>nicht</u> gestrichen werden.</p> <p>Abzüge für Rückbaukosten sind dagegen energie- und klimapolitisch nicht zu begründen, weil Ersatzneubauten nicht in jedem Fall ökologisch besser abschneiden als Sanierungen, weil sich Neubauten bei fortschreitenden Neubaustandards kaum noch energetisch voneinander unterscheiden und weil sich Ersatzneubauten aus dem Markt heraus finanzieren (höhere Mietpreise, höhere Ausnützung) und daher keiner steuerlichen Förderung bedürfen.</p> <p>Der WWF Schweiz spricht sich darüber hinaus dafür aus, die Abzüge künftig ausschliesslich für solche Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen zu gewähren, die das Gebäude auf einen «Paris-kompatiblen» Klimaschutzpfad bzw. Sanierungsfahrplan bringen – ähnlich, wie dies auch 2010 im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative „Sicheres Wohnen im Alter“ vorgesehen war.</p>
--	--

4.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, im Steuerharmonisierungsgesetz für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten im kantonalen Recht nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie von Abs. 3^{bis} / neu Art. 9b Abs. 5 E-StHG)</p>
Antwort	<p>Aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen ist es klar zu befürworten, dass die Kantone weiterhin Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gewähren können. Wie oben dargelegt sollten diese Abzüge aber auf (in der Summe) <i>besonders wirksame</i> Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen begrenzt und Rückbaukosten begrenzt werden.</p>

III. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete und verpachtete Liegenschaften

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei Zweitliegenschaften den Eigenmietwert weiterhin zu besteuern? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)
Antwort	keine Stellungnahme

6.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 / neu Art. 32a E-DBG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</p>
Antwort	Aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen geht hervor, dass auch bei diesen Liegenschaften weiterhin Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen zu gewähren sind. Wie oben dargelegt sollten diese Abzüge aber auf (in der Summe) <i>besonders wirksame</i> Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen begrenzt und Rückbaukosten begrenzt werden.

7.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften im Steuerharmonisierungsgesetz die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz / neu Art. 9a Abs. 1 E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie Abs. 3^{bis} / neu Art. 9a Abs. 2–4 E-StHG)</p>
Antwort	Aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen ist es klar zu befürworten, dass die Kantone auch für diese Liegenschaften weiterhin Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gewähren können. Wie oben dargelegt sollten diese Abzüge aber auf (in der Summe) <i>besonders wirksame</i> Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen begrenzt und Rückbaukosten begrenzt werden.

IV. Private Schuldzinsen

8.	<p>Welche der fünf in die Vernehmlassung geschickten Abzugsvarianten für private Schuldzinsen ziehen Sie vor?</p> <p><u>Variante 1:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a. E- StHG)</p>
----	--

	<p><u>Variante 2:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 3:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und von 50 000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz und a^{bis} E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} E-StHG)</p> <p><u>Variante 4:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 5:</u> Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p>
Antwort	keine Stellungnahme

9.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerberinnen und Ersterwerber einzuführen? Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Höhe und Dauer? (Art. 33a E-DBG / Art. 9b E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie die entsprechende Übergangsbestimmung? (Art. 205g E-DBG/Art. 78g E-StHG)</p>
Antwort	keine Stellungnahme

V. Diverses

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Sinne des Vorentwurfs anzupassen?
Antwort	keine Stellungnahme

11.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung des Vorentwurfs?
Antwort	nein

12.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	nein

Ort, Datum:

.....

Kanton / Organisation usw.:

.....
.....